



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Röttenbach
z. Hd. Herrn 1. Bgm. Wahl o.V.i.A.
Ringstr. 46
91341 Röttenbach



Umweltamt

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Schillerplatz (127, 204, 205, 207)

Zimmer: 205
Ansprechpartner/in: Fr. Bauer

Telefon: 09193 / 20 - 569
 Telefax: 09193 / 20 - 547
 E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 17.11.2016

→ Original an alle Beteiligten z. Pufg. (Heiz, Band)
→ Ludwig z.K. + Info Presse

→ Kasse z. Zahlg. (7.724,-€)

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlagen der Gemeinde Röttenbach
Gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Röttenbach
in den Röttenbach und für das Einleiten von Mischwasser aus 5 Regenüberlauf-
becken in den Röttenbach bzw. in einen Weiher**

→ Empf. Bekantnis zurück

Anlagen

- 1 Ordner Planunterlagen - i.R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnisse

1.1 Gegenstand der Erlaubnisse, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnisse

Der Gemeinde Röttenbach, Antragsteller (Betreiber), werden die wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnisse zur Benutzung des Röttenbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage sowie zur Benutzung des Röttenbaches und eines Weihers durch Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen erteilt.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Kfz-Zulassung

Mo, Mi 07:30 - 13:00 Uhr
Di, Do, Fr 07:30 - 11:30 Uhr
zusätzl. Di 14:00 - 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo - Mi, Fr 07:30 - 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131 / 803 - 0
Telefax 09131 / 803 - 101

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 / 20 - 0
Telefax 09193 / 20 - 501

E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de

Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
Konto-Nr. 18 229, BLZ 763 500 00
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29, BIC BYLADEM1ERH

Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch
Konto-Nr. 430 000 026, BLZ 763 515 60
IBAN DE43 7635 1560 0430 0000 26, BIC BYLADEM1HOS

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG
Konto-Nr. 175, BLZ 763 600 33
IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75, BIC GENODEF1ER1



1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten Abwassers und der Beseitigung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken.

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 660 kg/d (entsprechend 11.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Es wird eingeleitet

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Gem. Röttenbach Fl.-Nr. 376 in den Röttenbach
- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RÜB 1 „Forchheimer Weg“	Röttenbach	140/8	Röttenbach
RÜB 3 „Ringstraße“	Röttenbach	206	Röttenbach
RÜB 4 „Hauptstraße“	Röttenbach	366/4	Röttenbach
RÜB 5 „Erlenstraße“	Röttenbach	293/3	Weiher
RÜB 6 „Kläranlage“	Röttenbach	342	Röttenbach

1.1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen ist der Plan der Planungsgruppe Strunz Ingenieurgesellschaft mbH, Bamberg vom 20.07.2012 mit Ergänzung vom 18.01.2013 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 27.11.2013 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tag versehen. Die Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die wesentlichen Anlagenteile sind im nachfolgenden Bauwerksverzeichnis zusammengestellt:

A) Kanalisation

Kanalnetz im Mischverfahren

Einzugsgebiet undurchlässige Fläche $A_u = 57,7$ ha
(einschließlich Hemhofen $A_u = 105,3$ ha)

Sonderbauwerke:

Zahl	Art des Bauwerks	Kenndaten
2	Fangbecken im Nebenschluss	$V = 276 \text{ m}^3$ (ohne anrechenbare Zulaufkanäle)
2	Durchlaufbecken im Nebenschluss	$V = 1630 \text{ m}^3$ (ohne anrechenbare Zulaufkanäle)
1	Fangbecken im Hauptschluss	$V = 42 \text{ m}^3$

Einleitungsbauwerke in oberirdische Gewässer:

5	Einleitungsbauwerke (Einleitungsstellen)
---	--

B) Mechanisch-biologisch-chemische Kläranlage

- für 11.000 EW₆₀; (B_d , BSB5 (roh) = 660 kg/d,
 $Q_t = 195 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $2822 \text{ m}^3/\text{d}$, $Q_m = 360 \text{ m}^3/\text{h}$) mit folgenden Bestandteilen
- 4 Kreiselpumpen (Förderleistung $4 \times 25 \text{ l/s}$)
 - 1 Rechenanlage (Siebrechen, Spaltweite 4 mm) mit Rechengutwäsche
 - 1 belüfteter Rundsandfang mit Sandwaschanlage und Sandklassierer
 - 1 Vorklärbecken ($VVK = 250 \text{ m}^3$, $AVK = 98 \text{ m}^2$)
 - 1 Fällmittelstation zur Phosphat-Fällung
 - 1 Belebungsbecken zur intermittierenden Nitrifikation und Denitrifikation
($VN + D = 530 + 1200 \text{ m}^3 = 1730 \text{ m}^3$)
 - 1 Nachklärbecken ($V = 1270 \text{ m}^3$, $A = 380 \text{ m}^2$)
 - 1 Rücklaufschlammumpwerk
 - 1 Messstation - MID (Ablaufmessung)
 - 1 Überschussschlammverdickung
 - 2 Schlammstapelbehälter, unbeheizt (Kaltfaulung; $V_{\text{ges}} = 5400 \text{ m}^3$)
 - 1 Betriebsgebäude
 - 1 Auslaufbauwerk (Einleitungsstelle)

Angaben zu dem benutzten Gewässer

Benutzungsanlage	Kläranlage
Benutztes Gewässer	Röttenbach
Gewässerordnung	III. Ordnung
Gewässerfolge	Dechsendorfer Weiher, Seebach, Main-Donau-Kanal, Regnitz, Main
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	16
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,02
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	0,08

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Misch- und Trennverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen und einer mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Belebungsanlage ohne Schlammstabilisierung).

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Röttenbach in den Röttenbach
Bauart: Belebungsanlage ohne Schlammfäulung
Nennausbaugröße BSB₅ (roh) in kg/d: 660, in EW₆₀: 11.000,
Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.
- Einleiten von Mischwasser aus 5 Entlastungsbauwerken in den Röttenbach und in einen Weiher

1.2 Dauer der Erlaubnisse

Die Erlaubnisse gelten bis zum **31.12.2032** und sind widerruflich.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 **Bauausführung**

In den Entlastungsbauwerken sind an geeigneter Stelle, sofern nicht bereits vorhanden, **bis spätestens zum 31.12.2017** kontinuierliche **Wasserstandsmesseinrichtungen** einzubauen.

Die in den Bauwerksplänen dargestellten Maßnahmen (**Nachrüstung der Überlaufschwelen mit Tauchwänden**) sind **bis spätestens zum 30.06.2018** durchzuführen.

Die **wasserbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur** sind **schrittweise auf Grundlage des noch vorzulegenden Gewässerentwicklungsplanes** durchzuführen und **bis spätestens zum 31.12.2019 abzuschließen**.

1.3.2 Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage

1.3.2.1 Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

	ab Bescheid
- Trockenwetterabfluss	195 m ³ /h 2822 m ³ /d
- Mischwasserabfluss (Abwassermenge je h)	360 m ³ /h

1.3.2.2 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	ab Bescheid Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P _{ges})	1
Abfiltrierbare Stoffe (AS) bei Trockenwetter	15

In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation zu nutzen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat. Es gelten die Einhaltereregeln gemäß § 6 der Abwasserverordnung.

1.3.2.3 Sowohl bei Trockenwetter- als auch bei Mischwasserabfluss muss der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.2.4 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.3 Einleitungen aus dem Kanalnetz

1.3.3.1 Umfang der Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

Bezeichnung der Einleitung	maximaler Abfluss (l/s) gemäß der hydrodynamischen Berechnung	ab dem Zeitpunkt	Rechtswert	Hochwert
RÜB1/FBN „Forchheimer Weg“	649	Bescheid	4423078	5504722
RÜB3 „Ringstraße“	1960	Bescheid	4422849	5504280
RÜB 4 „Hauptstraße“	3335	Bescheid	4422375	5503553
RÜB5 „Erlenstraße“	810	Bescheid	4422852	5503438
RÜB 6 „Kläranlage“	477	Bescheid	4422350	5502553

Das RÜB 5 entwässert in einen Weiher. Für die übrigen Mischwasserentlastungsbauwerke entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen werden, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, je Hektar befestigte Fläche folgende spezifische Beckengrößen festgelegt:

ab dem Zeitpunkt des Bescheides mindestens 26,9 m³/ha (Bestand; bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage, einschließlich Hemhofen)

An den plangemäß errichteten Entlastungsanlagen dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungshäufigkeit (d/a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungsvolumen pro Jahr (m ³ /a)
RÜB1 „Forchheimer Weg“	31	43	3.218
RÜB 3 „Ringstraße“	36	58	11.828
RÜB 4 „Hauptstraße“	44	117	50.676
RÜB 5 „Erlenstraße“	40	50	4.371
RÜB 6 „Kläranlage“	6	8	662

1.3.3.2 Änderungen/Ergänzungen zur vorliegenden Kanalisationsplanung

Folgende Prüfbemerkungen des Wasserwirtschaftsamtes sind zu berücksichtigen:

- Die in der Zusammenstellung der Einleitungen (s. Erläuterungsbericht) aufgeführten Einleitungswassermengen entsprechen den Werten aus der Schmutzfrachtberechnung. In den Wasserrechtsbescheid aufzunehmen sind aber die maximalen Einleitungswasserabflüsse. Die Einleitungswassermengen wurden der hydrotechnischen Kanalnetzberechnung entnommen.

- Da Grundstücke für die Errichtung der Rückhaltebecken nicht zur Verfügung stehen, sind am Röttenbach strukturverbessende Maßnahmen vorzunehmen, die auf Basis des noch vorzulegenden Gewässerentwicklungsplans fristgerecht umzusetzen sind.

- In den Anlagen 8.1 –bis 8.5 (Lagepläne) sind lediglich die RÜB 3 und RÜB 4 dargestellt. Die fehlenden Lagepläne sind noch nachzureichen und den Antragsunterlagen beizufügen.

- Nach dem ATV-A 128 ist anzustreben, dass die Wehroberkante von Entlastungsbauwerken unter Berücksichtigung der zulässigen Rückstauenebene des Kanalnetzes beim zehnjährlichen Hochwasserabfluss im Gewässer noch nicht eingestaut wird. Die Wasserrechtsunterlagen enthalten hierzu keine Angaben. Da die Einleitungsbauwerke bereits bestehen, kann auf den Nachweis verzichtet werden.

- Unabhängig von der quantitativen Belastbarkeit der Gewässer gemäß LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 Nr. 3.3 muss generell sichergestellt werden, dass die Mischwassereinleitungen nicht zu einer Ausuferung des Gewässers führen. Der schadlose Abflussweg für den maximal möglichen Abfluss wäre deshalb grundsätzlich nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist nicht Bestandteil des Wasserrechtsantrages. Da nach Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg bisher keine Beschwerden von Anliegern bekannt sind und eine Abflussverschärfung nicht zu erwarten ist, besteht seitens des Wasserwirtschaftsamtes Einvernehmen, dass auf einen solchen Vorfluternachweis in Bezug auf die bestehenden Einleitungen verzichtet werden kann.

1.3.4 Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Zur Mischwasserbehandlung und zur Begrenzung des Mischwasserzuflusses zur Kläranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind schrittweise betriebsfertig zu erstellen. Die zeitliche Reihenfolge der Baumaßnahmen ist entsprechend der wasserwirtschaftlichen Bedeutung durch einen Fristenplan im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Das gilt insbesondere für die Umsetzung der wasserbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur.

1.3.5 Fremdwassersanierung

Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter liegt im Jahresmittel in einem Bereich unter 25 v.H..

Unabhängig davon ist im Sinne der noch geltenden Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) sicherzustellen, dass die Kanalisation dicht ist. Es ist zunächst eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und dem Landratsamt und

Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Das Erfordernis der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild der Kanalisation. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

1.3.6 Betrieb und Unterhaltung

1.3.6.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.6.2 Eigenüberwachung

Der Betreiber ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Überwachung der Anlagen verantwortlich.

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Zusätzlich zum Glühverlust ist bei Kläranlagen ≥ 5000 EW der Nachweis des Stabilisierungsgrades (Klärschlamm) anhand des vereinfachten TTC-Tests (gute Näherungsmethode) oder aber durch Messung der Atmungsaktivität (exaktere Methode) zu erbringen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

1.3.6.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Misch- und Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.6.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Sollte dennoch durch einen Unfall oder andere Vorkommnisse verunreinigtes Wasser in das Gewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sofort zu verständigen.

1.3.6.5 Klärschlamm Entsorgung

Eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes ist nicht zulässig.

1.3.6.6 Unterhaltung und Ausbau

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie den Röttenbach (Gewässer III. Ordnung) von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.7 Auflagen des Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken

Der Abwassereintrag (Wassermenge, Schmutzfrachten) in den Röttenbach muss so abgebaut werden, dass für die Fischerei keine Schädigungen zu befürchten sind. Das ist in aller Regel dann der Fall, wenn die Kläranlage ausreichend dimensioniert ist und Einleitungen von Mischwasser in den Vorfluter unterbleiben, die mit einem hohen Anteil an Schwebstoffen belastet sind.

1.4 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Abwasserabgabe

- 2.1 Für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Röttenbach ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die **Jahresschmutzwassermenge** wird auf **0,65 Mio. m³** festgelegt.

- 2.2 Für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers besteht gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich eine Abgabepflicht (Einleitung von Mischwasser). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

3. Kostenentscheidung

- 3.1 Die Gemeinde Röttenbach hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.024,00 € für die Einleitungserlaubnisse festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von insgesamt 5.700,00 € für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen.

G r ü n d e

1. Sachverhalt

1.1 Unternehmen

Die Gemeinde Röttenbach betreibt die Kläranlage Röttenbach als mechanisch-biologisch-chemische Kläranlage mit einer Anschlussgröße von 11.000 EW. Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Misch- und Trennverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen und einer mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung.

Mit Schreiben vom 14.08.2012 bzw. Tektur vom 22.01.2013 beantragte die Gemeinde Röttenbach die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage und für das Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen in den Röttenbach bzw. Weiher.

Mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 18.12.2012, Az. 40 6410 wurde für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage sowie von Mischwasser aus den bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen der vorzeitige Beginn nach § 17 Abs. 1 WHG zugelassen.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Der Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in den Röttenbach und aus den

Mischwasserentlastungsanlagen in den Röttenbach bzw. in den Weiher wurde von der Gemeinde Röttenbach mit Schreiben vom 14.08.2012 sowie Tektur vom 22.01.2013 beim Landratsamt gestellt.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG einen Monat bei der Gemeinde Röttenbach und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Als Fachbehörden wurden zu dem Vorhaben gehört:

- das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- die Untere Naturschutzbehörde
- der Immissionsschutz
- das Gesundheitsamt
- die Fachberatung für das Fischereiwesen.

Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Röttenbach in den Röttenbach (Gewässer III. Ordnung) und von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen in den Röttenbach bzw. in einen Weiher stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Gewässerbenutzungen dar. Für die vorgenannten Gewässerbenutzungen ist nach den §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Die Gemeinde Röttenbach hat eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Da die Voraussetzungen des § 15 WHG vorliegen, kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Gegen die beantragten Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken bestehen keine Bedenken, wenn die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden. Unter diesen

Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis.

Durch die Abwassereinleitungen in den Röttenbach bzw. in den Weiher ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Ebenso werden die Grundsätze nach § 6 WHG beachtet. Die Einleitungen entsprechen unter Beachtung der Prüfvermerke den Anforderungen nach §§ 57 und 60 WHG.

Gegen die beantragten Einleitungen in den Röttenbach bzw. in den Weiher bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) beachtet werden.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnisse stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnisse erteilt wurden, beruhen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der v.g. Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

An das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage Röttenbach sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 4) zu stellen.

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe

	<u>Konzentration (mg/l)</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (Nges) vom 01. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (Pges)	1

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter

	<u>Konzentration (mg/l)</u>
Abfiltrierbare Stoffe (AS)	15

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung sind wasserwirtschaftlich begründet. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Die vorgenannten Anforderungen basieren auf einem Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss im Jahresmittel von maximal 25 %. Im vorliegenden Fall liegt der Fremdwasseranteil unter 25 %.

Der Unternehmensträger hat keine Werte für die Parameter CSB, Nges und Pges beantragt. Entsprechend den Anforderungen nach den Tabellen 2 und 4 des LfU-Merkblattes Nr. 4.4/22, Stand 15. Febr. 2013, wurden vom Wasserwirtschaftsamt die unter Ziffer 1.3.2.2 genannten Überwachungswerte (Anforderungsstufe 3) festgelegt.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Begründung zur Abwasserabgabe

2.6.1 Kläranlage Röttenbach

Für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Röttenbach hat die Gemeinde Röttenbach eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (§§ 1, 2 AbwAG). Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

2.6.2 Niederschlagswasser

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig (Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG sind, bezogen auf das Gesamteinzugsgebiet, die Einhaltung eines Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³/ha befestigte Fläche, die Zuführung des zurückgehaltenen Mischwassers zu einer Abwasserbehandlungsanlage, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG erfüllt (ausgenommen Stickstoff gesamt während einer eingeräumten Sanierungsfrist) sowie die Erfüllung der Bescheidsanforderungen, die zum Schutz des Gewässers festgelegt worden sind, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Mischwasserbehandlung und Abwasserbehandlung. Die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung hinsichtlich der Mischwassereinleitungen müssen aber regelmäßig für das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage Röttenbach einschließlich Hemhofen erfüllt sein, hier **Speichervolumen von 26,9 m³/ha (Bestand)**.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6, 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstellen 1.1.4.2 und 1.1.4.5 i.V.m. 4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Gemäß Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Röttenbach nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

Hinweise

1. Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
4. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen **bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Müller
Abteilungsleiterin

Landratsamt Erlangen-Höchstadt Schlossberg 10 91315 Höchstadt

Gemeinde Röttenbach
RINGSTRASSE 46
91341 Röttenbach

Landratsamt Erlangen-Höchstadt Umweltamt

Sachbearbeiter/in Frau Bauer
Hausanschrift Schlossberg 10
91315 Höchstadt
Zimmer 205
Telefon 09193/20-569
Fax 09193/20-547
E-Mail angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de
Öffnungszeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, zusätzlich Do 14.00-18.00

Höchstadt, 21.11.2016

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben:
Finanzadresse: 1123, Kassenzzeichen: 0140-03123
Aktenzeichen 40 6410
Rechnungsnummer 3123

In unten genannter Sache erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende

K O S T E N R E C H N U N G

§ 15 WHG; Bescheid vom 17.11.2016

Bezeichnung	Alle Beträge in EUR
Bescheid	2.024,00
Sonstige Auslagen	5.700,00
Gesamtbetrag	7.724,00

Fälligkeit	Betrag
27.12.2016	7.724,00

Überweisen Sie bitte den Rechnungsbetrag bis zur o. g. Fälligkeit auf eines der u. g. Konten.

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und wird daher nicht unterzeichnet.

